

Geschäftsordnung der Stadt Osnabrück für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse vom 2. November 2021

Aufgrund des § 69 Nds. Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - hat der Rat der Stadt Osnabrück am 2. November 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Teil I: Sitzungen des Rates

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grunde verhindert sind.
- (2) Ein Ratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies dem/der Ratsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Ein Ratsmitglied, das die Sitzung verlassen will, hat sich bei dem/der Ratsvorsitzenden abzumelden.
- (3) Die Ratsmitglieder tragen sich in jeder Sitzung in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 2

Informations- und Akteneinsichtsrecht des Rates

- (1) Der Rat kann zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse sowie des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten vom Verwaltungsausschuss und der Oberbürgermeisterin die erforderlichen Auskünfte verlangen. Zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jedes Ratsmitglied von der Oberbürgermeisterin die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.
- (2) Auf Verlangen von einem Viertel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsmitgliedern Akteneinsicht zu gewähren, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (3) Das Verlangen auf Akteneinsicht kann nur in einer Ratssitzung geltend gemacht werden. Der Gegenstand der Akteneinsicht ist möglichst genau zu bezeichnen.
- (4) Der Rat kann die ihm nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss übertragen.
- (5) Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für Angelegenheiten, die gemäß § 6 Abs. 3 NKomVG der Geheimhaltung unterliegen.

§ 3

Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern.
- (3) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (4) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (5) Der Zusammenschluss von Ratsmitgliedern zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Oberbürgermeisterin wirksam. Dabei sind die Namen der Fraktionsvorsitzenden, der Gruppensprecher/-innen sowie der Mitglieder anzugeben. Ebenso sind die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sowie sonstige Veränderungen der Oberbürgermeisterin schriftlich oder elektronisch per E-Mail anzuzeigen.
- (6) Fraktionen und Gruppen erhalten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Das Nähere regelt der Rat durch Beschluss.
- (7) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder übermittelt werden, ist ihre Übermittlung auch an von der Oberbürgermeisterin zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeitende der Fraktionen und Gruppen zulässig.

§ 4

Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit haben das Recht, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin bleibt unberührt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin und die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, dem Rat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Der/die Ratsvorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen. Das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin bleibt unberührt.

§ 5

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Rates führt der/die Ratsvorsitzende. Er/sie hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Der/die Ratsvorsitzende ruft die Tagesordnung auf und stellt sie zur Beratung. Bei Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch die Bürgermeister/-innen. Sind auch diese verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte, tunlichst aus der Reihe der Beigeordneten, unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Ratsmitgliedes, das hierzu bereit ist, eine Person für den Vorsitz dieser Sitzung.

- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzung, handhabt die Geschäftsordnung und übt für die Dauer der Sitzung und beschränkt auf den Sitzungssaal das Hausrecht aus. Der/Die Vorsitzende vertritt die Oberbürgermeisterin bei der Einberufung der Vertretung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

II. Abschnitt: Sitzungen des Rates

§ 6

Handgiffentag

- (1) Der Handgiffentag soll in der ersten Arbeitswoche jeden Jahres nach dem Ende der Weihnachtsferien stattfinden. Der Rat beschließt mit der Jahresterminplanung für die Ratssitzungen den konkreten Termin für das kommende Jahr.

§ 7

Tagesordnung und Ladung, Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder

- (1) Die Oberbürgermeisterin – im Falle einer Verhinderung der/die Ratsvorsitzende – lädt die übrigen Ratsmitglieder zu den Ratssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder elektronisch durch E-Mail oder Bereitstellung eines Links auf das entsprechende Dokument im elektronischen Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefax-Verbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin diese Frist bis auf zwei Tage abkürzen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Der Tag der Zustellung der Ladung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfristen nicht mitzurechnen.

- (2) Die Oberbürgermeisterin stellt die Tagesordnung in Benehmen mit dem/der Ratsvorsitzenden auf. Von dem/der Ratsvorsitzenden kann verlangt werden, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Der/Die Ratsvorsitzende vertritt die Oberbürgermeisterin bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt der/die Vorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin herzustellen; diese kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das gleiche Recht steht jeder Fraktion/Gruppe zu. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail für die Aufnahme in die Tagesordnung bis 16.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin einzureichen, und zwar spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung. Der Einreichungstag und der Tag der Sitzung zählen bei dieser Frist nicht mit.

Die Antragstexte mit schriftlicher Begründung sollen spätestens 6 Tage vor einer Ratssitzung (dienstags - sofern die Sitzung dienstags stattfindet) bis 16.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Der Einreichungstag und der Sitzungstag zählen bei dieser Frist nicht mit.

- (3) Unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit können Anträge (Eilanträge) auch nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist eingereicht werden. Sie müssen spätestens 6 Tage vor der Sitzung bis 16.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin vorliegen. Der Einreichungstag und der Tag der Sitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. Fällt der Einreichungstag auf einen arbeitsfreien Tag, muss der Antrag am vorhergehenden Arbeitstag vorliegen.
- (4) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Falls der Beratungsgegenstand zu einer Beschlussfassung des Rates führt, ist er vor einer Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die Anberaumung der Verwaltungsausschusssitzung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin innerhalb der Ratssitzung in mündlicher Form. Gegebenenfalls ist die Ratssitzung für die Dauer der Sitzung des Verwaltungsausschusses zu unterbrechen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzung sind in den Osnabrücker Tageszeitungen (zurzeit Neue Osnabrücker Zeitung) bekannt zu machen.
- (6) Beratungspunkte, die auf Verlangen der Oberbürgermeisterin, des/der Ratsvorsitzenden oder eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion bzw. Gruppe auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, können von der/dem Antragstellenden solange zurückgezogen werden, bis der Abstimmungsprozess über diesen Punkt begonnen wird.
- (7) Über die Umsetzung beschlossener Anträge erstattet die Verwaltung dem Verwaltungsausschuss drei Mal jährlich Bericht.

§ 8

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung kann auch von der Oberbürgermeisterin gestellt werden. Für den Fall der Abwesenheit der Oberbürgermeisterin kann ein solcher Antrag von einem/einer die Oberbürgermeisterin vertretenden Beamten oder Beamtin auf Zeit gestellt werden.
- (3) Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (4) Der Rat kann auch zu nichtöffentlichen Sitzungen einberufen werden.
- (5) Angelegenheiten, die sich ihrer Natur nach nicht für eine Behandlung vor der Öffentlichkeit eignen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Hierzu zählen insbesondere alle Gegenstände, bei deren Beratung sich eine Mitbehandlung und Erörterung von Umständen nicht vermeiden lässt, die der privaten Persönlichkeitssphäre oder dem schutzwürdigen Geschäftsgeheimnis der Beteiligten oder Dritter zuzurechnen sind.
- (6) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können bekannt gegeben werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner Personen entgegenstehen. Hierüber hat der Rat im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über vertrauliche Erörterungen sind in jedem Fall unzulässig.
- (7) Bei Verletzung der Schweigepflicht durch ein Ratsmitglied findet § 40 NKomVG Anwendung.

III. Abschnitt: Verhandlungsordnung

§ 9

Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge erledigt werden:
 - a) Bei Abwesenheit des/der Ratsvorsitzenden und der stellvertretenden Ratsvorsitzenden ist unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes eine Leitung für die Sitzung zu wählen;
 - b) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
 - c) Antrag nach § 7 Abs. 4 Geschäftsordnung auf Erweiterung der Tagesordnung;
 - d) Vortrag der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes darüber, welche Empfehlungen und Berichte des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse zwingend in der jeweiligen Ratssitzung zu behandeln sind. Der Rat beschließt die entsprechende Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
 - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - f) Beschluss über die Anhörung von Sachverständigen oder Einwohnerinnen und Einwohnern;
 - g) Allgemeine Sonderpunkte, wie z. B. Feststellungsbeschluss zum Sitzverlust, Pflichtenbelehrung, Verpflichtung von Ratsmitgliedern, Wahl von Beamtinnen und Beamten auf Zeit, Besetzung von Gremien, Haushaltssatzung, Ehrungen, Erklärungen;
 - h) Einwohneranträge gem. § 31 NKomVG;
 - i) Aktuelle Stunde;
 - j) Beratungsgegenstände, die auf Verlangen der Oberbürgermeisterin, der/des Ratsvorsitzenden, einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Ratsmitglieds auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Für die Behandlung dieser Beratungsgegenstände stehen pro Ratssitzung maximal 180 Minuten zur Verfügung.
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen und Berichte des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse;
 - l) Beantwortung von Anfragen gem. § 14 Geschäftsordnung;
 - m) Mitteilungen der Oberbürgermeisterin;
 - n) Mitteilungen an die Presse
- (2) Die Reihenfolge wird von der/dem Ratsvorsitzenden bestimmt. Der Rat kann beschließen, von der in Abs. 1 Buchst. f) bis l) genannten Reihenfolge abzuweichen. Dem Bestimmungsrecht des/der Ratsvorsitzenden geht ein die Reihenfolge ändernder Ratsbeschluss vor.
- (3) Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen.

- (4) Die Dauer des öffentlichen Teils der Ratssitzung soll auf 22.00 Uhr begrenzt werden. Die Dauer des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung soll auf 23.00 Uhr begrenzt werden.

Am Ende des öffentlichen bzw. des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung muss beschlossen werden, welche Tagesordnungspunkte auf die jeweilige nächste Sitzung verlagt werden.

§ 10

Empfehlungen der Ausschüsse

Die Empfehlungen und Vorschläge der Ausschüsse zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen sind zunächst dem Verwaltungsausschuss vorzulegen. Der Verwaltungsausschuss hat die Tätigkeit der einzelnen Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu den Empfehlungen der Ausschüsse Änderungen vortragen. Der/Die Vorsitzende berichtet für die Ausschüsse, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/-in oder, falls verhindert, ein anderes von dem/der Ratsvorsitzenden zu bestimmendes Mitglied.

§ 11

Anträge der Ratsmitglieder

- (1) Neben der Möglichkeit, gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 GO Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung zu stellen, hat jedes Ratsmitglied das Recht, in der Ratssitzung Anträge zu Gegenständen zu stellen, die auf der Tagesordnung stehen. Dieses Recht steht auch den Fraktionen und Gruppen zu. Anträge, die im Rat eingebracht werden, müssen grundsätzlich schriftlich eingereicht werden. Im Ausnahmefall ist auch eine mündliche Einbringung möglich. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Liegt nur ein Änderungsantrag vor, wird zuerst über diesen Antrag abgestimmt. Findet der Änderungsantrag die notwendige Mehrheit, ist die Abstimmung zu diesem Punkt abgeschlossen; eine Abstimmung über den Ursprungsantrag findet dann nicht mehr statt.
- (3) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Entsprechendes gilt für die Reihenfolge der bei Ablehnung des weitestgehenden Antrages erforderlichen weiteren Abstimmung; im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Über die Reihenfolge entscheidet der/die Ratsvorsitzende.
- (4) Änderungsanträge im Sinne der Abs. 2 und 3 sind nur Anträge, die so gefasst sind, dass bei der Annahme des Änderungsantrages zumindest konkludent über den Ursprungsantrag mitentschieden wird (dies ist insbesondere bei konkurrierenden Anträgen mit gegensätzlichem Inhalt und weitergehenden Anträgen der Fall).

Schließt die Annahme eines Antrages nicht zugleich die Annahme des/der anderen Antrags/Anträge aus, so ist auch über den/die anderen Antrag/Anträge zu entscheiden.

- (5) Unabhängig von der Reihenfolge der Abstimmung über Anträge nach Abs. 2 und 3 ist über Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 12 Abs. 2 GO vorrangig abzustimmen.
- (6) Anträge in der Ratssitzung nach Abs. 1 bedürfen nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss, wenn der Beratungsgegenstand dort vorbereitet worden ist.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) In der Sitzung können mündliche Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung können insoweit gestellt werden Anträge auf
 - a) Änderung der Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte;
 - b) Nichtbefassung mit Tagesordnungspunkten;
 - c) Vertagung oder
 - d) Verweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss;
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - f) Bekanntgabe der Beschlüsse gem. § 8 Abs. 6 der Geschäftsordnung;
 - g) Unterbrechung der Sitzung;
 - h) Schluss der Beratung;
 - i) Schließung der Liste der Redenden.

Bei Vorliegen mehrerer Anträge zur Geschäftsordnung ist in der Reihenfolge des Satzes 1 abzustimmen.

Über Geschäftsordnungsanträge findet keine Aussprache statt.

- (3) Anträge auf Schluss der Beratung oder Schließung der Liste der Redenden können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zur Sache noch nicht gesprochen haben. Im Falle eines Antrages auf Schluss der Beratung oder auf Schließung der Liste der Redenden gibt die/der Ratsvorsitzende zunächst die Namen der Ratsmitglieder bekannt, die sich noch zu Wort gemeldet hatten; anschließend kann den Antragstellenden das Wort zu einer kurzen Begründung des Antrages auf Schluss der Beratung oder auf Schließung der Liste der Redenden gegeben werden; gegen den Antrag darf nur ein Ratsmitglied kurz Stellung nehmen. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, kann nur noch den Berichterstattenden bzw. der Person, die den Beratungsgegenstand angeschnitten hat, das Schlusswort erteilt werden; im Falle einer Worterteilung gem. § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung an die Oberbürgermeisterin oder einen anderen Beamten bzw. eine andere Beamtin auf Zeit ist die Aussprache jedoch wieder eröffnet.
- (4) Ein Antrag auf Nichtbefassung kann nur unmittelbar nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes gestellt werden, sofern er nicht bereits bei der Feststellung der Tagesordnung geltend gemacht wurde. Über einen Antrag auf Nichtbefassung, den die Antragstellenden begründen können, wird nach einer Gegenrede abgestimmt. Zuvor hat der/die Anmeldende des Beratungsgegenstandes in jedem Fall das Recht, den Antrag zu begründen.
- (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit Verfahrensfragen und nicht mit dem Inhalt des Beratungsgegenstandes befassen.

§ 13

Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (Aktuelle Stunde). Der Antrag muss spätestens 5 Tage vor der Ratssitzung bis 16.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin vorliegen. Der Einreichungstag und der Tag der Sitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. Fällt der Einreichungstag auf einen arbeitsfreien Tag, muss der Antrag am vorhergehenden Arbeitstag vorliegen.
- (2) Für jede Ratssitzung kann von den Fraktionen und Gruppen nur ein Thema für die Aussprache beantragt werden. In der schriftlichen Tagesordnung werden die Antrag-

stellenden nicht genannt. Sofern in einer Sitzung eine Einwohnerfragestunde gemäß § 15 dieser GO stattfindet, soll keine aktuelle Stunde stattfinden.

- (3) Anträge auf Aktuelle Stunden werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Oberbürgermeisterin behandelt.
- (4) Für die Abhandlung der aktuellen Stunde stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung.
- (5) Ein Ratsmitglied der das Thema einbringenden Fraktion oder Gruppe hat das Recht zur Begründung. Die Redezeit hierfür beträgt 5 Minuten. Die Redezeit für die weiteren einzelnen Wortbeiträge beträgt 3 Minuten.
- (6) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.

§ 14

Anfragen

- (1) Anfragen, die die Oberbürgermeisterin zur Auskunft verpflichten, sollen für eine mündliche Beantwortung geeignet sein. Sie müssen knapp und sachlich beinhalten, wovon über Auskunft gewünscht wird; insbesondere soll eine kurze Antwort möglich sein. Die Anfragen dürfen nicht mehr als 3 Fragesätze enthalten.
- (2) Anfragen sind schriftlich oder elektronisch per E-Mail zu stellen. Sie können nur beantwortet werden, wenn sie spätestens 6 Tage vor der Sitzung bis 16.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin vorliegen. Der Einreichungstag und der Tag der Sitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. Fällt der 6. Tag auf einen arbeitsfreien Tag, muss die Anfrage am vorhergehenden Arbeitstag vorliegen.

Dringliche Anfragen können nur beantwortet werden, wenn zwischen dem Eingang der Anfragen in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin und der Sitzung 48 Stunden liegen; sie können nur von einer Fraktion oder Gruppe gestellt werden und müssen vom/von der Vorsitzenden oder einer Stellvertretung unterschrieben sein.

Anfragen können von jedem Ratsmitglied oder jeder Fraktion/Gruppe gestellt werden. Die Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs, wobei dringliche Anfragen zu Protokoll beantwortet werden.

- (3) Nachdem die Anfrage verlesen oder schriftlich vorgelegt worden ist, wird die Anfrage durch die Oberbürgermeisterin oder den zuständigen Beamten bzw. die zuständige Beamtin auf Zeit beantwortet. Die Fragestellenden können zu jeder Frage zwei Zusatzfragen und jede Fraktion/Gruppe eine Zusatzfrage stellen.
- (4) Über Anfragen findet keine Aussprache statt. Die Behandlung der Anfragen darf insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten; sofern eine Erledigung innerhalb dieser Zeit nicht möglich ist, werden sie bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, wenn die Fragestellenden sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklären.
- (5) Fragen und Antworten sind im Wortlaut festzuhalten oder dem Protokoll beizufügen.

§ 15

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Rat kann vor oder während öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragestunde wird von der Oberbürgermeisterin geleitet. Sie dauert 30 Minuten. Die Fragestellenden können an ihre Frage bis zu

zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen.

Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin oder den anderen Beamten oder Beamtinnen auf Zeit beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

- (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet, ob eine Einwohnerfragestunde vor oder während einer Ratssitzung durchgeführt wird. Dies kann bis zu viermal im Jahr der Fall sein.

Wenn beabsichtigt ist, eine öffentliche Fragestunde durchzuführen, ist in der Einladung für die öffentliche Ratssitzung hierauf hinzuweisen.

§ 16

Anhörung

- (1) Der Rat kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Sachverständige bis zu 15 Minuten zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören.
- (2) Der Rat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes bis zu 15 Minuten zu hören. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (3) Die Redezeit für Anhörungen nach Abs. 1 und 2 beträgt für den einzelnen Sprecher/die einzelne Sprecherin 3 Minuten.

IV. Abschnitt: Ordnungsbestimmungen

§ 17

Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge und erteilt das Wort. Dabei soll er/sie für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen und die verschiedenen Auffassungen zum Beratungsgegenstand berücksichtigen. Absatz 3 bleibt unberührt. Der/Die Vorsitzende kann schriftliche Wortmeldungen anordnen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann zur Leitung der Verhandlungen jederzeit das Wort ergreifen. Will der/die Vorsitzende zur Sache sprechen, so hat die Stellvertretung den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes zu übernehmen.
- (3) Bei Anträgen gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhalten zunächst die Antragstellenden zur Erläuterung des Antrags das Wort. Anschließend wird bei ggf. vorliegenden Änderungsanträgen den jeweiligen Antragstellenden das Wort erteilt.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen wird das Wort nur erteilt zu Anträgen gem. § 12 Abs. 1 sowie zur sachlichen Aufklärung durch die Oberbürgermeisterin oder mit deren Zustimmung einen anderen Beamten oder einer anderen Beamtin auf Zeit.
- (5) Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Für die Hauptaussprache über den Haushaltsplan und grundsätzliche Verwaltungsberichte wird das Verfahren vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagen und vom Rat beschlossen.

- (6) Für die Behandlung von Ratsanträgen gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe j) gelten für die Fraktionen/Gruppen folgende Redezeiten:
- | | |
|--------------------|-----------|
| 2 - 5 Mitglieder | 3 Minuten |
| 6 - 10 Mitglieder | 5 Minuten |
| 11 - 17 Mitglieder | 7 Minuten |
| 18 - xx Mitglieder | 9 Minuten |
- (7) Jedes Ratsmitglied soll zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
- die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
 - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - Anträge zur Geschäftsordnung
 - Wortmeldungen der Oberbürgermeisterin
- Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat. Die Antragstellen- den können am Schluss der Verhandlungen zu den Ausführungen der Vorredner/-innen noch Stellung nehmen.
- (8) Vor Beschlussfassung über einen Antrag nach § 7 Abs. 4 GO dürfen Ratsmitglieder für oder gegen die Dringlichkeit des Antrages sprechen.
- (9) Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Reden sind im Stehen zu halten und an die/den Vorsitzende/n zu richten.
- (2) Sprechen Ratsmitglieder länger als nach § 17 Abs. 4 GO zulässig, so kann die/der Ratsvorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (3) Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, die sprechenden Ratsmitglieder auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen; nach zweimaliger Ermahnung kann die/der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, welche die Ordnung verletzen, nach zweimaliger Ermahnung zur Ordnung rufen.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten nach zweimaliger Ermahnung von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (6) Über die Entscheidungen oder Unterlassungen der/des Vorsitzenden in Bezug auf die Ordnung in der Sitzung ist keine öffentliche Debatte zugelassen.
- (7) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen

ausschließen. Wird ein Mitglied des Verwaltungsausschusses ausgeschlossen, so entscheidet dieser über die Teilnahme an seinen Sitzungen für die Dauer des Ausschlusses.

- (8) Das Rauchen ist untersagt.
- (9) Das Führen von Handygesprächen ist untersagt.

V. Abschnitt: Beschlussfassung

§ 19

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist,
oder
wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.

Nachdem die/der Ratsvorsitzende zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt hat, gilt der Rat, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Ratsmitglied zählt zu den Anwesenden. Ist jedoch offensichtlich nur noch eine Minderheit anwesend, so hat der/die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festzustellen.

Das gilt nicht, wenn eine Fraktion oder Gruppe nach Sitzungsbeginn den Sitzungssaal verlässt, ohne die Beschlussunfähigkeit geltend zu machen.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt und der Rat zu Verhandlungen über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen worden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.

§ 20

Abstimmung

- (1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes oder auf Veranlassung des/der Ratsvorsitzenden ist das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig festzustellen und in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Es wird namentlich oder geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Ratsmitglieder dies verlangt. Bei geheimer Abstimmung sind vorbereitete Stimmzettel zu verwenden. Sie werden von den beiden jüngsten Ratsmitgliedern aus verschiedenen Fraktionen oder Gruppen ausgezählt. Geheime Abstimmung geht vor.
- (4) Für Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 12 Abs. 2 GO.

§ 21

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand diesem Verfahren widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Hierbei sind vorbereitete Stimmzettel zu verwenden. Sie sind durch zwei vom Rat zu benennende Ratsmitglieder aus verschiedenen Fraktionen oder Gruppen auszuzählen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erhalten hat. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Oberbürgermeisterin zu ziehende Los.

§ 22

Protokoll

- (1) Die Oberbürgermeisterin ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bestimmt darüber, wer das Protokoll führt.
- (2) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einem Protokoll festzuhalten. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in das Protokoll aufgenommen wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Werden im Einzelfall wörtlich Wiedergaben von Teilen der Verhandlung in das Protokoll aufgenommen, so sind diese vorher von der betroffenen Person zu genehmigen. Ein Antrag auf Anfertigung eines Wortprotokolls kann bei berechtigtem Interesse in der entsprechenden Sitzung oder schriftlich bei der Oberbürgermeisterin gestellt werden.
- (3) Als Grundlage für die Darstellung des wesentlichen Verhandlungsinhaltes im Protokoll kann die Verwaltung die Verhandlungen auf Tonband aufnehmen, soweit nicht Widerspruch erhoben wird. Die Tonbandaufzeichnung darf nur zur Anfertigung des Protokolls benutzt werden und ist nach dessen Genehmigung alsbald zu vernichten. Bei Zweifeln über die Richtigkeit des Protokolls darf das Tonband nur mit Zustimmung des betroffenen Ratsmitgliedes oder der Verwaltungsmitarbeitenden verwandt werden.
- (4) Das Protokoll ist von dem/der Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin, und von der Protokollführung zu unterzeichnen und allen Ratsmitgliedern alsbald zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

Teil II: Sitzungen des Verwaltungsausschusses

§ 23

Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die Oberbürgermeisterin. Sie beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Im Falle einer Verhinderung erfolgt eine Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis. Der Verwaltungsausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin und der Stellvertretungen erfolgt die Sitzungsleitung durch den ältesten hierzu bereiten Beigeordneten oder die älteste hierzu bereite Beigeordnete.
- (2) Die Oberbürgermeisterin stellt die Tagesordnung auf. Im Falle einer Verhinderung erfolgt eine Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis. Jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das gleiche Recht steht jeder Fraktion oder Gruppe zu. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch per E-Mail gestellt werden und spätestens 5 Tage vor der Sitzung bis 16.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin vorliegen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit.

Ferner besteht die Möglichkeit, mündlich in der Sitzung des Verwaltungsausschusses einen Tagesordnungspunkt für die darauf folgende Sitzung anzumelden.

In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.

- (3) Die Mitglieder werden schriftlich geladen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Frist von zwei Tagen einzuhalten. Die Frist kann in Eilfällen auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax, oder elektronisch per E-Mail oder Bereitstellung eines Links auf das entsprechende Dokument im elektronischen Ratsinformationssystem.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich die Stellvertretung und die Oberbürgermeisterin zu benachrichtigen. Sollte auch das stellvertretende Mitglied verhindert sein, so hat das Mitglied zu veranlassen, dass der/die Vorsitzende seiner/ihrer Fraktion oder Gruppe eine Stellvertretung aus der Mitte derselben entsendet.
- (5) Dem/Der Inhaber/-in eines Grundmandates steht kein Stimmrecht, aber das volle Rede- und Antragsrecht zu.
- (6) Das Gleiche gilt für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme sind.
- (7) Die Oberbürgermeisterin und die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 24

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) den Beigeordneten (Mitglieder mit Stimmrecht),
 - b) Mitgliedern mit beratender Stimme (Grundmandat),
 - c) der Oberbürgermeisterin,
 - d) den anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit.

Die Mitglieder zu b) und d) haben beratende Stimme.

Stellvertreter/-innen sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vertreten. Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörende teilzunehmen.

Darüber hinaus können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

- (2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die in Verwaltungsausschusssitzungen gefassten Beschlüsse können bekannt gegeben werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierüber hat der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über den Gang der Beratung sind in jedem Fall unzulässig.
- (4) Nachdem der Rat gem. § 81 Abs. 2 NKomVG die ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen der Oberbürgermeisterin gewählt und die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt hat, regelt der Verwaltungsausschuss durch Beschluss die weitere Reihenfolge bei der repräsentativen Vertretung.

§ 25

Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen im Verwaltungsausschuss ist ein Protokoll zu fertigen. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine Stellungnahme im Protokoll festzuhalten.
- (2) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Das Protokoll ist neben den Verwaltungsausschussmitgliedern auch allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 26

Anwendbare Vorschriften

Im Übrigen finden für den Verwaltungsausschuss die Bestimmungen des I. Teiles sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache und dem Gesetz etwas anderes ergibt.

Teil III: Ausschüsse

§ 27

Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Ratsausschüsse gem. § 71 NKomVG

- | | |
|--|---|
| a) Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung | 11 stimmberechtigte Ratsmitglieder sowie 1 Mitglied des Beirates für Migration als hinzugewähltes Mitglied sowie 3 weitere hinzugewählte Mitglieder |
| b) Kulturausschuss | 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder, je 1 Mitglied des Beirates für Migration, 1 Mitglied des Seniorenbeirates, eine vom Behindertenforum zu benennende Person, eine vom Verkehrsverein Stadt und Land Osnabrück e. V. zu benennende Person als hinzugewählte Mitglieder sowie 4 weitere hinzugewählte Mitglieder |
| c) Ausschuss für Personal, Chancengleichheit und Digitalisierung | 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder sowie ein Mitglied des Beirates für Migration als hinzugewähltes Mitglied |
| d) Ausschuss für Rechnungsprüfung | 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder |
| e) Sozial- u. Gesundheitsausschuss | 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder, je 1 Mitglied des Beirates für Migration, 1 Mitglied des Seniorenbeirates, eine vom Behindertenforum zu benennende Person, eine von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände zu benennende Person als hinzugewählte Mitglieder sowie 4 weitere hinzugewählte Mitglieder |
| f) Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung | 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder, 1 Mitglied des Beirates für Migration, 1 Mitglied des Seniorenbeirates, der/die Stadtbrandmeister/-in und 1 Mitglied des Behindertenforums als hinzugewählte Mitglieder sowie 4 weitere hinzugewählte Mitglieder |

- | | |
|--|---|
| g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt | 13 stimmberechtigte Ratsmitglieder, einer der Naturschutzbeauftragten der Stadt Osnabrück, 1 Mitglied des Seniorenbeirates, 1 Mitglied des Beirates für Migration, 1 vom Behindertenforum zu benennendes Mitglied als hinzugewählte Mitglieder, 5 weitere hinzugewählte Mitglieder sowie ein vom Jugendparlament zu benennendes Mitglied als hinzugewähltes Mitglied mit vollem Antragsrecht. |
|--|---|

2. Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften:

- | | |
|---|--|
| a) Schul- und Sportausschuss | 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder und stimmberechtigte Vertreter/-innen der Schulen sowie des Arbeitgeberverbandes und der Arbeitnehmerverbände entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in Schulangelegenheiten sowie 1 Mitglied des Beirates für Migration, der/die Vorsitzende des Stadtsportbundes, eine vom Behindertenforum zu benennende Person und ein Mitglied des Seniorenbeirates als hinzugewählte Mitglieder, 4 weitere hinzugewählte Mitglieder sowie ein vom Jugendparlament zu benennendes Mitglied als hinzugewähltes Mitglied mit vollem Antragsrecht. |
| b) Betriebsausschuss Osnabrücker ServiceBetrieb | 6 stimmberechtigte Ratsmitglieder und 3 Vertreter/-innen der Beschäftigten mit Stimmrecht |
| c) Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement | 11 stimmberechtigte Ratsmitglieder sowie 4 Vertreter/-innen der Beschäftigten mit eingeschränktem Stimmrecht gemäß Betriebsatzung |

3. Sonstige Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften:

- a) Jugendhilfeausschuss (gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss nach § 71, 8. Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932))
- b) Umlegungsausschuss (gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss nach § 46 BauGB – auch für die Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach § 80 ff. BauGB – in Verbindung mit der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVBauGB) vom 24. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung) (3 Ratsmitglieder).
- c) Grundstücksverkehrsausschuss (gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 10. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Nach Bedarf kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.

- (3) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 28

Vorsitzende

Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ratsausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gem. § 71 Abs. 8 NKomVG. In analoger Anwendung des § 71 Abs. 8 NKomVG werden stellvertretende Vorsitzende der Ratsausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder von den Fraktionen und Gruppen benannt.

§ 29

Mitglieder

- (1) Den Ratsausschüssen gem. § 71 NKomVG gehören nach Maßgabe des § 27 GO 6, 9, 11 oder 13 stimmberechtigte Ratsmitglieder an. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben an allen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Ausschusses verhindert, so hat es unverzüglich die Stellvertretung zu benachrichtigen. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses ist zu informieren.
- (3) Die hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben kein Stimmrecht und können demzufolge nur an der Beratung teilnehmen. Das Antragsrecht der hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse erstreckt sich nur auf die Punkte der Tagesordnung. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit sich aus den Vorschriften in § 27 nicht etwas anderes ergibt. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden von der Oberbürgermeisterin gem. § 43 NKomVG belehrt und von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben förmlich verpflichtet.
- (5) § 8 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung auf Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.
- (6) Soweit es sich um gesetzliche Ausschüsse handelt, richtet sich die Zusammensetzung nach den entsprechenden Gesetzen.

§ 30

Aufgaben der Ratsausschüsse

Die Aufgabe der Ausschüsse besteht in der Vorbereitung von Ratsbeschlüssen. Den Ausschüssen kann eigene Entscheidungsbefugnis nicht übertragen werden, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen dies ausdrücklich vorsehen. Es bleibt dem Verwaltungsausschuss oder der Oberbürgermeisterin unbenommen, sich der beratenden Mitwirkung der

Ausschüsse zu bedienen.

§ 31

Einberufung der Ratsausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Ausschüsse geladen, sofern es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, im Übrigen gelten § 7 Abs. 1 Sätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend. Zeit und Ort öffentlicher Ausschusssitzungen werden in den Tageszeitungen (zur Zeit Neue Osnabrücker Zeitung) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Schaukasten an der Stadtbibliothek.
- (2) Jedes Ratsmitglied, das nicht auf den Erhalt der Beratungsunterlagen in Papier verzichtet hat, erhält auf Wunsch auch Ladungen zu Ausschusssitzungen, denen es nicht angehört.
- (3) Die Oberbürgermeisterin hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (4) Jedes Ratsmitglied, jede Fraktion oder Gruppe kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail für die Aufnahme in die Tagesordnung in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin einzureichen, und zwar spätestens 12 Tage vor der Ausschusssitzung bis 16.00 Uhr. Der Einreichungstag und der Tag der Sitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. Der/Die Ausschussvorsitzende und der/die stellvertretende Ausschussvorsitzende ist umgehend zu informieren. Die Antragstexte mit schriftlicher Begründung sollen spätestens 6 Tage vor einer Ausschusssitzung bis 16.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Der Einreichungstag und der Sitzungstag zählen bei dieser Frist nicht mit.
- (5) Unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit können Anträge (Eilanträge) auch nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist eingereicht werden. Sie müssen spätestens 6 Tage vor der Sitzung bis 16.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin vorliegen. Der Einreichungstag und der Tag der Sitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. Fällt der Einreichungstag auf einen arbeitsfreien Tag, muss der Antrag am vorhergehenden Arbeitstag vorliegen.
- (6) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.

§ 32

Sitzungen der Ratsausschüsse

- (1) Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 der Geschäftsordnung. Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörende anwesend zu sein. Die Ausschussvorsitzenden können einem Ratsmitglied, das nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.
- (2) Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied im Rat gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.
- (3) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, sollen die

Sitzungsunterlagen unverzüglich an ihre Stellvertretung weitergeben. Für den Fall, dass auch die Vertretung verhindert ist, so soll das verhinderte Ausschussmitglied dem Büro der Oberbürgermeisterin die Verhinderung möglichst frühzeitig mitteilen, damit im Fall der Beschlussunfähigkeit die Sitzung abgesagt werden kann.

- (4) Die/der Ausschussvorsitzende hat die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festzustellen und während der Dauer der Sitzung zu überwachen.
- (5) An den Ausschusssitzungen nimmt die Oberbürgermeisterin oder von ihr beauftragte Mitarbeitende der Verwaltung - in der Regel der/die zuständige Beamte/Beamtin auf Zeit - teil. Die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind unbeschadet des Weisungsrechts der Oberbürgermeisterin zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen berechtigt. Darüber hinaus ist die Oberbürgermeisterin berechtigt, einzelne Mitarbeitende der Verwaltung oder städtischer Beteiligungsgesellschaften zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (6) Die nichtöffentlichen Ausschusssitzungen sind vertraulich. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Ratsmitgliedern, jedoch ist bei Mitteilungen darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um Angelegenheiten aus einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung handelt. Mitteilungen an Dritte sind nur zulässig, wenn und soweit Presseveröffentlichungen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses erfolgt sind. Das Gleiche gilt, wenn dem Rat in öffentlicher Sitzung berichtet worden ist oder aufgrund eines Ratsbeschlusses eine Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 33

Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse

Sofern in Sonderfällen mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich über etwaige Empfehlungen abstimmen. Sollte ein Ratsmitglied dabei mehreren Ausschüssen angehören, so hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.

§ 34

Protokolle

- (1) Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass in das Protokoll aufgenommen wird, wie es abgestimmt hat.
- (2) Das Protokoll ist von dem die Oberbürgermeisterin in der Ausschusssitzung vertretenden Verwaltungsmitglied zu unterzeichnen.

§ 35

Anwendbare Vorschriften

Im Übrigen finden für die Ausschüsse die Bestimmungen des I. Teiles sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder dem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.